



Abteilung 6 – Referat Kinderbildung und -betreuung

Sehr geehrte Erhalterinnen und Erhalter!  
Sehr geehrte Leiterinnen und Leiter!

Auf Grund der drastisch steigenden Corona-Infektionszahlen und der hohen Anzahl an Hospitalisierungen sind in Österreich weitreichende Maßnahmen erforderlich, um der Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken. Dazu wird von der Bundesregierung per 22. November ein genereller Lockdown verordnet. Ziel ist die Reduktion von Sozialkontakten, um das Infektionsgeschehen in den Griff zu bekommen.

### **Betrieb in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ab 22. November**

Im Rahmen dieser Maßnahmen ist auch der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betroffen, um auch hier die Reduktion von Sozialkontakten zu erreichen, auch wenn die Einrichtungen grundsätzlich unter Einhaltung der notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen geöffnet sind. Ebenso wie im Herbst 2020 sollen die Einrichtungen für all jene Kinder zur Verfügung stehen, die das Angebot benötigen. Eltern und Erziehungsberechtigte sind aber aufgerufen, ihr Kind selbst zu betreuen, wenn sie dazu die Möglichkeit haben. Die Entscheidung über den Bedarf treffen dabei die Eltern selbst, unabhängig von ihrem beruflichen Hintergrund. Wir ersuchen Sie in diesem Zusammenhang den beiliegenden Elternbrief zu übergeben.

### **Verpflichtendes Kindergartenjahr / Förderbedarf / Elternbeitrag**

Die Verpflichtung zum Besuch im letzten, verpflichtenden Kindergartenjahr ist damit ab 22. November 2021 bis zum Ende der Maßnahmen ausgesetzt. Gerade für Kinder mit besonderem Förderbedarf und Kinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr soll es aber jedenfalls ein Betreuungsangebot geben, wenn es benötigt wird, da diese Kinder sehr von der Bildungsarbeit in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung profitieren.

Wenn Kinder auf Grund des aktuellen bundesweiten Appells die Einrichtung im Zeitraum vom 22. November 2021 bis 12. Dezember 2021 nicht bzw. an maximal drei Tagen in diesem Zeitraum besuchen und der Erhalter keinen Beitrag einhebt, leistet das Land Steiermark einen entsprechenden Ersatz. Geht der Besuch in diesem Zeitraum über drei Tage hinaus, erfolgt für die gesamte Betreuung keine Ersatzleistung durch das Land.

Details hinsichtlich der Abwicklung der Ersatzleistungen durch das Land Steiermark werden ehestmöglich von der Abteilung 6 bekannt gegeben.

### **Hygienemaßnahmen / Bestimmungen für das Personal**

Ebenfalls mit diesem Schreiben erhalten Sie einen aktualisierten Leitfaden für ein COVID-19 - Hygiene- und Präventionskonzept für den Regelbetrieb in der elementaren Bildungseinrichtung. Der Leitfaden bildet die jeweils aktuell gültigen Bestimmungen sowie weitere Handlungsanleitungen für den Regelbetrieb ab. Kontrollieren Sie daher bitte regelmäßig die Homepage der Abteilung 6 [www.kinderbetreuung.steiermark.at](http://www.kinderbetreuung.steiermark.at), wo aktuelle Änderungen etc. publiziert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter

Dr. Albert Eigner  
(elektronisch gefertigt)



Abteilung 6 – Referat Kinderbildung und -betreuung

**Sehr geehrte Eltern!**

**Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!**

Die vierte Corona-Welle entwickelt sich dramatisch und erfordert weitreichende Maßnahmen, um der weiteren Ausbreitung des Virus sowie einem Kollaps der Krankenhäuser entgegenzuwirken.

Es war und ist uns ein wichtiges Anliegen durch konsequente Schutz- und Hygienemaßnahmen, einem vorgezogenen Impfangebot für das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Impfangebot im März und Juni 2021) und durch ein gutes Testangebot das Offenhalten der Bildungseinrichtungen gewährleisten zu können.

Damit wir mit einer raschen und konsequenten Vermeidung von Sozialkontakten die Ausbreitung des Virus deutlich reduzieren können, ist nun aber auch eine Reduktion des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erforderlich.

Falls Sie Ihr Kind nicht betreuen lassen, übernimmt das Land Steiermark im Zeitraum vom 22. November 2021 bis 12. Dezember 2021 den Elternbeitrag bis zu einem definierten Höchstbeitrag. Nähere Informationen dazu ergehen an den Träger Ihrer Einrichtung.

**Ab Montag 22. November soll der Besuch von Kinderkrippen, Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen, Kinderhäusern und Horten sowie die Betreuung durch Tageseltern daher nur mehr erfolgen, wenn es notwendig ist.**

Wir ersuchen Sie eindringlich, Ihr Kind/Ihre Kinder selbst zu betreuen, wenn Sie die Möglichkeit dazu haben. Sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, steht Ihnen Ihre Einrichtung bzw. Ihre Tagesmutter/Ihr Tagesvater natürlich zur Verfügung. Bitte überlegen Sie dabei gewissenhaft, ob dieser Bedarf bei Ihnen tatsächlich besteht, und teilen Sie es Ihrer Einrichtung bzw. Ihrer Tagesmutter/Ihrem Tagesvater ehestmöglich mit. Kindergartenpflichtige Kinder sind während der Zeit des Lockdowns jedenfalls von der Besuchspflicht befreit.

Es ist nun unsere gemeinsame Verantwortung, mit unseren jeweiligen Handlungen an der Bekämpfung der Pandemie mitzuwirken. Je konsequenter jede(r) einzelne jetzt vorgeht, desto schneller können wir den Lockdown beenden und diese vierte Welle abflachen. Wir wollen so schnell wie möglich wieder zu einem regulären Betrieb unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zurückkehren. Das kann aber nur gelingen, wenn wir alle zusammenhelfen.

Es ist uns bewusst, dass Corona bereits viele an ihre Grenzen gebracht hat und gerade auch Eltern und Kinder durch die Pandemie besonders belastet sind. Wir alle wünschen uns die rasche Rückkehr zur Normalität. Mit den aktuellen Maßnahmen hoffen wir, einen wichtigen Schritt in diese Richtung setzen zu können. Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter

**Dr. Albert Eigner**

*(elektronisch gefertigt)*